



Vorschlag Änderung Satzung

§4 Erwerb der Mitgliedschaft	§4 Erwerb der Mitgliedschaft
<p>1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.</p> <p>2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, unter nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung.</p>	<p>1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf dem rechtlich gültigen Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.</p> <p>2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.</p>

§12 Vorstand	§12 Vorstand
<p>1. den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:</p> <p>— der/die 1. Vorsitzende (Sprecher/in) — der/die 2. Vorsitzende (Verwaltung) — der/die 3. Vorsitzende (Finanzen) — der/die 4. Vorsitzende (Liegenschaften) — der/die 5. Vorsitzende (Schriftführer/in)</p> <p>2. Der Verein wird jeweils gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.</p> <p>3. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Darlehensaufnahmen ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.</p> <p>4. — Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren versetzt gewählt. Es beginnt 2011 mit der Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der 4. Vorsitzenden (Liegenschaften) und des/der 5. Vorsitzenden (Schriftführer) für zwei Jahre. Der/die 2. Vorsitzende (Verwaltung) und der/die 3. Vorsitzende (Finanzen) bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl 2012 im Amt.</p>	<p>1. den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstand Sprecher - Vorstand Liegenschaften - Vorstand Finanzen - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit - Vorstand Mitgliederverwaltung <p>2. Der Verein wird jeweils gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.</p> <p>3. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Darlehensaufnahmen ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.</p> <p>4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren versetzt gewählt. In den geraden Jahren der Vorstand Finanzen und der Vorstand Mitgliederverwaltung. In den ungeraden Jahren der Vorstand Sprecher, der Vorstand Liegenschaften und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.</p>